

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom *17.09.25* nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, nachfolgend bezeichnet als:

„Fuchsberg“

2. Lage

Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: -

Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 16/11, 26/3, 25/16, 64/5, 64/7, 64/12, 68/21, 68/25, 68/33 68/23, 27/5

Beginnend am Knotenpunkt Waldstraße südlich verlaufend bis Knotenpunkt Igelweg und Knotenpunkt Dorfstraße gemäß Lageplan.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. a) StrWG M-V als **Gemeindestraße - Ortsstraße**

4. Zweckbestimmung

Der Weg dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: -

in sonstiger Weise: -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde -

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den 17.09.25


Bürgermeister*in



veröffentlicht am: 21.10.25 *fn*
unter: www.amtneverin.de

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.